

Cevi Wüflingen

Holzlegistrasse 9

8408 Winterthur

E-Mail: al@ceviwuelflingen.ch

Winterthur, 27.09.2025

Statuten des Cevi Wüflingen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Grundlagen und Verbindungen	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Gliederung	4
Art. 5	Mitgliedschaft	4
Art. 6	Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 7	Gruppenmitglieder	5
Art. 8	Organe	5
Art. 9	Mitgliederversammlung (GeH).....	5
Art. 10	Vorstand.....	7
Art. 11	Rechnungskontrolle	9
Art. 12	Einnahmen.....	10
Art. 13	Haftung.....	10
Art. 14	Datenschutz	10
Art. 15	Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion	11
Art. 16	Inkrafttreten.....	11
Anhang A	13

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Cevi Wülflingen» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

² Der Verein ist Mitglied der «Cevi Region Winterthur - Schaffhausen » und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Europa- sowie Weltbünden «European YWCA / World YWCA» (Christlicher Verein junger Frauen) und «YMCA Europe / World Alliance of YMCAs» (Christliche Vereine junger Menschen) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen und Verbindungen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Wülflingen, im Folgenden Verein genannt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen diese Grundsatzpapiere an und handeln nach deren Richtlinien.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region Winterthur-Schaffhausen
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic (Siehe Anhang A)

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

² Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

³ Der Verein steht in den Diensten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft sowie ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung.

Art. 4 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind Jungscharen

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b. Passivmitgliedschaft

Das sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen und über dessen Aktivitäten regelmässig Informationen wünschen.

Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht am GeH und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Leitende, die ihre Aktivmitgliedschaft beenden, werden automatisch zum Passivmitglied.

² Ausschluss: Mitglieder, welche die Statuten oder Verträge der Abteilung grob oder vorsätzlich verletzen, welche entgegen der Abteilungsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den GeH ausgeschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden. Ein Ausschluss muss durch mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Abteilungsvermögen. Bei mutmasslichen Verstößen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

³ Erlöschen: Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann die Mitgliedschaft erlöschen.

Art. 7 Gruppenmitglieder

¹ Gruppenmitglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

² Der Verein erhebt von den Gruppenmitgliedern einen jährlichen Beitrag und kann Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung, genannt Gesamthöck (GeH)**
- b. Vorstand**
- c. Abteilungsleitung (AL-Team)**
- d. Finanzteam**
- e. Rechnungsrevisor*innen**

Art. 9 Mitgliederversammlung (GeH)

¹ Der GeH ist das oberste Organ. Mindestens ein ordentlicher GeH findet jährlich statt. Er setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Vertretungen der dem Verein angegeschlossenen Aktivmitglieder. Der GeH wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem GeH schriftlich zuzustellen. Anträge per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

³ Einladungen per E-Mail oder anderen digitalen Medien sind gültig.

⁴ Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

⁵ Die Vorstandsmitglieder und – falls vorhanden – die Angestellten haben kein Stimmrecht. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Abstimmungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, einem ihrer Aktivmitglieder, dem Ehegatten eines ihrer Aktivmitglieder oder einer in gerader Linie mit einem ihrer Aktivmitglieder verwandten Person einerseits und der Abteilung andererseits.

⁶ Über Geschäfte, die erst am GeH eingebbracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

⁷ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung eines ausserordentlichen GeH unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁸ Der GeH kann vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

Aufgaben des GeH

- Der GeH hat folgende Beschlüsse zu fassen:
- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Entscheid über Statutenänderungen
- Revision der Statuten Variante: und des Reglements
- Beschluss über Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsicht in die Arbeit der durch sie eingesetzten Kommissionen
- Abberufung von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

⁹ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugesagt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Wahlen und Abstimmungen

¹⁰ Jeder ordnungsgemäss einberufene GeH ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

¹¹ Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

¹² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

¹³ Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

¹⁴ Elektronische Abstimmungen sind zulässig, solange alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen.

¹⁵ Von jedem GeH wird ein Protokoll geführt.

¹⁶ Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlauben. Die Mitglieder werden über den Ablauf und die Fristen des anstehenden Zirkularbeschlusses informiert. Ab Versand haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

Für den Zirkularbeschluss gelten dieselben Kriterien (Berechnung der Mehrheit, Stichentscheid bei Stimmengleichheit, etc.) bezüglich Beschlussfassung wie an einem GeH. Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses muss innert zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Kassier*in
- Abteilungsleitung
- Materialverantwortliche

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Der Vorstand muss geschlechtergemischt sein, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis wird angestrebt.

⁵ Der Vorstand kann fachliche Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Amtsdauer

⁷ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss des GeH können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

⁸ Scheidet ein Vorstandsmitglied auf einen Zeitpunkt vor einem GeH aus, ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zum nächsten GeH ein provisorisches Ersatzmitglied.

Aufgaben des Vorstands

⁹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht dem GeH vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Fördern der Tätigkeiten innerhalb der Abteilung
- Orientieren der Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Vorbereitung und Leitung des GeH
- Ausführung der Beschlüsse des GeH
- Informieren des GeH über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung und der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Koordinieren der Beschaffung der finanziellen Mittel
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme des GeH
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme des GeH
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchengemeinden und/oder weiteren Partner*innen.

Vertretungsbefugnis des Vorstands

¹⁰ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von CHF 500 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

¹¹ Vorstandssitzungen werden durch das AL-Team einberufen und geleitet.

¹² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

¹³ Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmenübereinstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid.

¹⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

¹⁵ Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Interessenkonflikte

¹⁶ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

¹⁷ Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Der GeH wählt eine fachlich befähigte Instanz (eine Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen) für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

² Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden des GeH einen schriftlichen Bericht und empfiehlt die Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenmitglieder
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Subvention (insbesondere J+S-Beiträge)
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten
- Einnahmen aus Vermietungen von Material
- Spenden und Zuwendungen von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen

Mitgliederbeiträge

² Die Mitgliederbeiträge werden nach Richtwert der Cevi Region Winterthur Schaffhausen bestimmt und von dem GeH genehmigt. Die Beiträge können vom AL-Team nach unten angepasst werden. Mitgliederbeiträge sind für Juniorenmitglieder obligatorisch, für Aktivmitglieder fakultativ. Legt der ordentliche GeH keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Art. 13 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Datenschutz

¹ Der Verein bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten und Gruppenmitglieder Daten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation von Lagern, Anlässen und Aktivitäten des Vereins sowie die Betreuung von einzelnen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder und Gruppenmitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

² Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der Verein verpflichtet sich, die Mitgliederdaten und Gruppenmitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische

Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

³ Der Verein darf Daten nur denjenigen Vereinen zur Verfügung stellen, von welchen der Verein Mitglied ist. Publikationen von Vereinen, in welchen der Verein Mitglied ist, werden nicht direkt, sondern bei Bedarf durch den Verein an deren Mitglieder versandt. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

⁴ Die Mitglieder haben das Recht, beim Verein Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür diese verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

⁵ Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt durch den Verein, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.

Art. 15 Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

¹ Die Änderung des Zweckartikels sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, indem das absolute Mehr sämtlicher Aktivmitglieder zustimmt.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zu. Bedingung ist, dass die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die Revision dieser Statuten oder des Reglements muss durch mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Diese Statuten wurden von dem GeH vom 27.09.2025 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sieersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

³ Beabsichtigt die Abteilung eine Statutenänderung, die von den Musterstatuten der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen abweicht und über welche am nächsten GeH abgestimmt

werden soll, so ist der Entwurf der geänderten Statuten dem Vorstand der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Winterthur, 27.09.2025

Präsidium:

S.F. Schweingutber

Abteilungsleitung:

M. Mod N. Eicher
B. Schmid A. Haas

Anhang A

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wettenregeln und konsequent offenlegen.